

GZ: 1319/2025-05

Lassing, 16.04.2025

Gegenstand: **Bernd Matschweiger und Verena Pawlik**
Baubehördliche Bewilligung
Neubau eines Einfamilienwohnhauses und einer Doppelgarage sowie Errichtung einer Luftwärmepumpe, eines Schwimmbeckens, einer Einfriedung und Vornahme von Geländeänderungen

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom:	07.04.2025
haben	Bernd Matschweiger und Verena Pawlik
gemäß der gesetzlichen Grundlage:	§ 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F.
um die Erteilung der Baubewilligung für:	Neubau eines Einfamilienwohnhauses und einer Doppelgarage sowie Errichtung einer Luftwärmepumpe, eines Schwimmbeckens, einer Einfriedung und Vornahme von Geländeänderungen
auf der Grundstücksfläche:	Nr.: 120/5
	EZ.: 440
	KG.: Lassing Schattseite angesucht.
Verhandlung mit Ortsaugenschein für:	Neubau eines Einfamilienwohnhauses und einer Doppelgarage sowie Errichtung einer Luftwärmepumpe, eines Schwimmbeckens, einer Einfriedung und Vornahme von Geländeänderungen
Gemäß der gesetzlichen Grundlage:	§§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.
Ort:	an Ort und Stelle Grundstück Nr.: 120/5; KG Lassing Schattseite (siehe dazu Planbeilage)
Um:	11:15 Uhr, am 08.05.2025
Verhandlungsleiter:	Engelbert Schaunitzer

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei

der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf. Amtsstunden: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 07:30 bis 12:30 Uhr sowie Mittwoch von 13:00 bis 16:00 Uhr.

Als Vorbereitung zur Bauverhandlung sind die Grundstücksgrenzen sowie die Lage von geplanten Neu- und Zubauten von Gebäuden zu kennzeichnen!

Ergeht gleichlautend an:

Bauwerber; Grundeigentümer; Inhaber des Baurechtes; Verfasser der Projektunterlagen; Nachbarn; Sonstige Beteiligte;

Aus datenschutzrechtlichen Gründen unterbleibt die Erwähnung der Namen und Adressen der geladenen Personen. Die vollständige Verteilerliste ist im gegenständlichen Bauakt abgelegt.

Weiters erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel und gemäß § 42 AVG 1991 BGBl. 51/1991 i.d.g.F. eine Kundmachung im Internet unter www.lassing.at

Anmerkung: Sollte der Zeitplan für die Begehung, wegen nicht voraussehbarer Schwierigkeiten nicht eingehalten werden können, bitten wir um Verständnis.

Der Bürgermeister:



Engelbert Schaunitzer

angeschlagen am: 17.04.2025

abgenommen am: 08.05.2025

